

# Sonderrichtlinie »Innovationen im Grenzland«

im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 6|1993, in der geltenden Fassung.

## 1. Förderungsgrundsätze

### 1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlicher Richtlinie nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Förderungen im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes.

### 1.2. Zielsetzung

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen mit Sitz | Betriebsstätte in Kärnten im Zuge der EU- Osterweiterung gefördert.

### 1.3. Geschäftsfelder

Die Förderung ist im Rahmen der in der Satzung des KWF festgelegten Geschäftsfelder »Beratung und Basisförderung«, »Unternehmensgründung und Betriebsansiedlung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung« sowie »Technologiefonds« möglich.

### 1.4. Förderungswerber

1.4.1. Natürliche oder nicht natürliche Personen, die den Bereichen Tourismus, Gewerbe, Industrie oder produktionsnahe Dienstleistungen zuzurechnen sind. Das zu fördernde Unternehmen hat eine stabile wirtschaftliche Ausgangssituation bzw. begründete, positive Erfolgsaussichten nachzuweisen. Der genaue Kreis der Förderungswerber richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils anzuwendenden Richtlinie.

1.4.2. Von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ausgeschlossen sind Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unternehmensreorganisationsverfahrens nach dem URG gegeben sind oder ein Insolvenzverfahren anhängig ist bzw die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögen abgelehnt wurde.

### 1.5. Fördergebiet

Der Schwerpunkt der Förderung liegt in den Kärntner Gemeinden bzw. Bezirken, die unmittelbar an Slowenien angrenzen.

Das sind:

- im Bezirk Völkermarkt alle Gemeinden,
- im Bezirk Klagenfurt Land die Gemeinde Feistritz im Rosental, Ferlach, Gemeinde Zell und St. Margarethen im Rosental
- im Bezirk Villach Land die Gemeinde Finkenstein, St. Jakob|Rosental, Arnoldstein,
- im Bezirk Wolfsberg die Gemeinde Lavamünd.

Heuplatz 2  
9020 Klagenfurt  
Austria | Europe

T (+43-463) 55 800-0  
F (+43-463) 55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

Gleichzeitig werden kärntenweite Maßnahmen gefördert, die ihre Wirkung für ganz Kärnten bzw. insbesondere für die Grenzregionen entfalten.

## 1.6. Förderbare Projekte

Die förderbaren Projekte richten sich nach der jeweils anwendbaren Richtlinie.

## 1.7. Förderungsvoraussetzungen

1.7.1. Eine Förderung nach der gegenständlichen Richtlinie ist nur dann möglich, wenn für das Projekt im Rahmen folgender KWF-Richtlinien|Programme bzw im Rahmen allfälliger zukünftiger KWF-Richtlinien | Programme eine Unterstützung gewährt wird:

1.7.2. Gewerbe und Industrie:

- Investitionen in Gewerbe und Industrie
- Kleinunternehmen
- Lebensmittelnahversorger
- Unternehmensdynamik
- Jungunternehmerförderungsaktion
- Kooperationen

1.7.3. Tourismus

- Tourismus-Investitionsförderung von Beherbergungsbetrieben
- Tourismus-Infrastrukturförderung
- Qualitätsverbesserung im Tourismus
- Qualitätsverbesserung im Tourismus – Sonderfinanzierung 2002
- Qualitätsverbesserung Gastronomie
- Kooperationen Tourismus

1.7.4. Technologie

- Technologiefonds Kärnten
- Technologietransfer

## 1.8. Förderbare Kosten | nicht förderbare Kosten

Die förderbaren bzw. nicht förderbaren Kosten richten sich nach der jeweils anzuwendenden Richtlinie.

## 2. Art und Ausmaß der Förderung

### 2.1. Art und Höhe der Förderung

Die Art und das Ausmaß der Förderung sind im Detail den jeweiligen Richtlinien|Programmen zu entnehmen; wobei sich die in den o.a. Richtlinien|Programmen vorgesehene Förderung im Rahmen dieser Grenzlandförderung **um 5 % Barwert erhöht**, jedoch max. 30 % insgesamt (KWF und Bundesförderstellen) nicht überschreiten darf.

### 2.2. De-minimis-Regel

Soweit die Förderung nach der De minimis-Regel gewährt wird, darf die im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Förderung zusammen mit allfälligen weiteren Förderungen, die der Förderungswerber innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach der De minimis-Regel erhält, einen Bei-

Heuplatz 2  
9020 Klagenfurt  
Austria | Europe

T (+43-463) 55 800-0  
F (+43-463) 55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

hilfenwert von EUR 100.000,– nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum beginnt jeweils mit dem Datum der Förderzusage bzw. des Förderanbotes.

### 3. Verfahren

Das Verfahren und die weitere Abwicklung richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils anwendbaren Richtlinie. Die Stellung eines eigenen Antrags nach der gegenständliche Richtlinie ist nicht erforderlich. Sofern das Unternehmen des Antragstellers in einem unter Punkt 1.5. genannten Fördergebiet liegt, wird der Zuschlag von 5 % automatisch gewährt.

### 4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit 1.1.2004 in Kraft und ist bis 31.12.2006 befristet. Um den 5 %-igen Zuschlag zur Förderung zu erhalten, müssen die jeweiligen Förderanträge der unter Punkt 1.7. zitierten Richtlinien daher spätestens am 31.12.2006 beim KWF eingelangt sein. Eine Verlängerung der Frist aufgrund der Bestimmung des § 903 ABGB findet nicht statt.

**KWF**

**Kärntner  
Wirtschaftsförderungs  
Fonds**

Heuplatz 2  
9020 Klagenfurt  
Austria | Europe

T (+43-463) 55 800-0  
F (+43-463) 55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at